

Betreff: Votum Separatum DSR 181. Sitzung 5.5.2008 - TOP 3 Erlass des BMI §53 Abs. 3a und 3b SPG

Der Erlass und die im Erlass beschriebene Vorgangsweise zur Einholung von Auskünften nach §53 Abs. 3a und 3b SPG durch die Sicherheitsbehörden wird, in Hinblick auf die erheblichen und fundierten verfassungsrechtlichen Bedenken der dem Erlass zugrunde liegenden Norm, abgelehnt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt laufen in der Sache vier Beschwerden vor dem VfGH. Es wird daher empfohlen, die Exekution dieser Bestimmungen des §53 Abs. 3a und 3b SPG vorläufig auszusetzen und Auskunftersuchen bei den Telekom- und Internet-Providern ausschließlich auf Basis des in der StPO vorgesehenen Ablaufs zu stellen.

Diese Vorgangsweise stellt keine Beschränkung der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden und somit auch keine Beschränkung in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit dar. Auch im Falle von "Gefahr im Verzug" sind in der StPO ausreichend effiziente Mechanismen vorgesehen, dass die erforderlichen Genehmigungen ausreichend rasch zu erhalten sind.

Eine Aussetzung der Exekution der Bestimmungen ist auch aus formalen Gründen gerechtfertigt, da die Bestimmungen nicht ausreichend genau determiniert sind, welche Anlassfälle tatsächlich unter sie fallen. Diese fehlende Determinierung kann auch nicht durch einen Erlass ersetzt werden.



Hans G. Zeger, Mitglied des Datenschutzrates